



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0941
	Verantwortlich:	Dez. 2
Änderung der Zusammensetzung der Kunstkommission		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Kulturausschuss	02.10.2019	3 a		x	vorberaten
Gemeinderat	22.10.2019	4	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Kulturausschuss – der Zusammensetzung der Kunstkommission zu. Hierzu wird die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ vom 1. August 2008 bezüglich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner geändert.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Kurzfassung:

Die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder für die neu zu bildende Kunstkommission hat sich gegenüber der letzten Sitzungsperiode erhöht. Um kein allzu großes Ungleichgewicht zwischen gemeinderätlichen und sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern im Ausschuss entstehen zu lassen, soll die Zahl der sachkundigen Mitglieder in Relation zu den gemeinderätlichen Mitgliedern angepasst werden. Dies erfordert eine Änderung der gemeinderätlichen „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“.

Ausführliche Erläuterung:

Die Kunstkommission berät den Gemeinderat, die Verwaltung und die Gesellschaften der Stadt Karlsruhe in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit auch in öffentlichen Foren immer die fachliche Stärkung der Kunstkommission thematisiert. Nach intensiven Diskussionen beschloss der Gemeinderat daher im Jahr 2008 im Wege der Änderung der Richtlinien, die Zahl der zu berufenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner von drei auf vier Personen anzuheben (eine freischaffende Architektin bzw. ein freischaffender Architekt, zwei freischaffende Künstlerinnen bzw. Künstler und eine Kunstvermittlerin bzw. ein Kunstvermittler). Diese Änderung erfolgte mit Blick darauf, dass seinerzeit fünf gemeinderätliche Mitglieder in der Kunstkommission saßen.

Durch die nun erfolgte Neubesetzung der Kunstkommission in Folge der veränderten Zusammensetzung des Stadtrates erhöht sich die Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder von fünf auf acht. Blicke die Anzahl der sachverständigen Einwohnerinnen und Einwohner unverändert, entstünde zwischen der Anzahl der gemeinderätlichen Mitglieder und der der sachverständigen Einwohnerinnen und Einwohner ein starkes Missverhältnis. Der fachliche Beratungsauftrag der Kunstkommission in den Bereichen „Kunst am Bau“ und „Kunst im öffentlichen Raum“ erfordert jedoch eine starke Fachlichkeit des Ausschusses. Daher soll durch Veränderung der Richtlinien entsprechend § 41 Absatz 1, Satz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Möglichkeit geschaffen werden, bei Erhöhung der Zahl der gemeinderätlichen Mitglieder – wie jetzt erfolgt - auch die Zahl der sachkundigen Mitglieder anzuheben; unter Anwendung der Grundsätze des § 41 Absatz 1, Satz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg können bei acht gemeinderätlichen Mitgliedern maximal sieben sachverständige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden.

Die Richtlinie soll daher folgendermaßen geändert werden:

„6.1 Die Kunstkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- der Oberbürgermeister oder als dessen Vertreter der Kulturdezernent (Vorsitz),
- je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- Sachkundige Einwohner (Architekten, Kunstschafter und Kunstvermittler), deren Anzahl die der Vertreter der Fraktionen nicht erreichen darf.“

Anlage: Auszug aus den „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ vom 1. August 2008 mit Änderungsvorschlag.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Kulturausschuss – der Zusammensetzung der Kunstkommission zu. Hierzu wird die „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Beteiligung Bildender Künstler an Bauvorhaben und an der Gestaltung des öffentlichen Raumes“ vom 1. August 2008 bezüglich der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner geändert.